

**Beschlussvorlage zur Neufassung der §§ 1-3 sowie § 12
der Satzung der Walddörper Kantorei e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Walddörper Kantorei e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, durch Aufführung von à capella Musik und großen Chorwerken mit Orchester wie Kantaten, Messen und Oratorien aus der Zeit der Renaissance bis zur Moderne.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Schulverein am Walddörper Gymnasium e.V.“ zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung im Fachbereich Musik.